

# **S T A T U T**

## **TITEL I BEZEICHNUNG – SITZ – DAUER**

### **Artikel 1 – Bezeichnung und Sitz**

Es wird die Genossenschaft „**SBZ - Südtiroler Bildungszentrum Genossenschaft** –“, italienisch: „**SBZ - Centro sudtirolese di formazione società cooperativa** - " mit Sitz in Bozen gegründet.

Die Genossenschaft kann auch Zweigniederlassungen, Zweigstellen, Agenturen und Vertretungen im In- und Ausland gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften einrichten.

Für all jene Punkte, die nicht ausdrücklich vom vorliegenden Statut und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Staats-, Regional- und Landesgesetze im Bereich Genossenschaftswesen sowie die Bestimmungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit mit den Genossenschaftsregelungen vereinbar.

### **Artikel 2 – Dauer**

Die Dauer der Genossenschaft läuft ab der rechtlichen Gründung bis zum 31.12.2050 und kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlängert werden.

## **TITEL II ZWECK – GEGENSTAND**

### **Artikel 3 – Zweck**

Die Genossenschaft verfolgt keine Gewinnabsichten, ist vom genossenschaftlichen Gegenseitigkeitsprinzip ohne Erwerbszweck geregelt und hat den Zweck, Mitglieder, Drittpersonen sowie private und öffentliche Einrichtungen mit Dienstleistungen im Bildungsbereich, zu versorgen, sowohl mit regionalem und lokalem Bezug als auch zur Förderung der Partizipation, der interkulturellen Kompetenzen und der Zivilcourage. Auch setzt sich die Genossenschaft zum Ziel, Initiativen im Bereich der politischen Bildung, Umwelt und regenerativer Kultur zu setzen.

Die Genossenschaft kann ihre Tätigkeit auch über Dritte, die nicht Mitglied sind, ausüben.

Was die gegenseitigen Beziehungen betrifft, so muss die Genossenschaft das Prinzip der gleichgestellten Behandlung befolgen.

### **Artikel 4 – Gegenstand der Genossenschaft**

Zur Umsetzung der unter Artikel 3 der vorliegenden Satzung genannten Zielsetzungen beabsichtigt die Genossenschaft folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Angebot von Dienstleistungen zu Erziehungs- bzw. Bildungsvorhaben in subsidiärer Weise durch Koordinierung, durch ideelle und durch materielle Hilfe auch grenzüberschreitend zu fördern, sowie bestehende Lücken durch eigene Veranstaltungen zu schließen;
- Untersuchungen, Studien, Planungsaufgaben und allgemeine Vorhaben von gemeinnützigem oder öffentlichem Interesse im sozio-sanitären, bildungs- und erziehungsbezogenen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich zu fördern, zu koordinieren oder selbst durchzuführen;
- Unterstützung Südtirol-relevanter Publikationen;
- Durchführung von Dienstleistungen, Initiativen und Angebote in den Bereichen Umwelt, Natur, Biodiversität, Nachhaltigkeit, Klima, öko-kulturelle Traditionen und Leistungen (z.B. Weidepflege, kulturlandschaftliche Leistungen...);

- Durchführung von Dienstleistungen, Angebote und Initiativen insbesondere zu den Themenbereichen Demokratieentwicklung und Partizipation und auch zu Wohlfahrt und Gesundheit;
- Koordinierung, Vernetzung und Zusammenführung von Menschen, Gruppen, Vereinigungen mit Aktivitäten aus den oben genannten Themenbereichen.

Die Genossenschaft darf weiters jegliche weitere Operation durchführen, die für die Umsetzung der eigenen Zielsetzungen nützlich oder erforderlich ist, soweit die geltenden Gesetzesbestimmungen nicht verletzt werden.

Die Genossenschaft kann auch alle rechtlichen Maßnahmen ergreifen und Geschäfte durchführen, die erforderlich oder für die Umsetzung der eigenen Zielsetzungen nützlich sind. Sie kann Beteiligungen an anderen Unternehmen, Konsortien und Vereinigungen annehmen, zwecks beständiger Investition und nicht zur Marktbeteiligung.

Die Genossenschaft beabsichtigt außerdem die Einrichtung von Fonds für die technologische Entwicklung oder für den Umbau oder Ausbau der Genossenschaft.

Insbesondere darf die Genossenschaft Verträge für die Beteiligung an paritätischen Genossenschaftsgruppen gemäß Art. 2545-septies Z.G.B. unterzeichnen, die zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

### **TITEL III. MITGLIEDER**

#### **Artikel 5 – Anzahl und Eigenschaften der Mitglieder**

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt, darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Es können alle handlungsfähigen Einzelpersonen und juristischen Personen Mitglieder sein.

Insbesondere können folgende Einrichtungen Mitglieder der Genossenschaft sein:

- a) Genossenschaften und deren Konsortien, Verbände, Vereine, soziale Unternehmen, nicht gewinnorientierte Organisationen von öffentlichem Nutzen und Stiftungen;
- b) lokale Unternehmer- oder Kategorieverbände, Genossenschaftszentralen und Mutualitätsfonds zur Förderung des Genossenschaftswesens, Verbände, Dachverbände und sonstige vertretende Einrichtungen, denen die Mitglieder laut Buchstabe a) angehören, und zudem auch Bankstiftungen.

Es können der Genossenschaft auch unterstützende Mitglieder gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.1.1992 beitreten.

Für die unterstützenden Mitglieder gelten die für Mitglieder vorgesehenen Bestimmungen, sofern sie mit der Art der Beziehung vereinbar sind. Die Einzahlungen der unterstützenden Mitglieder werden einer gesonderten Unterteilung des Genossenschaftskapitals der Genossenschaft zugeführt, die auch den Fonds zur betrieblichen Stärkung umfasst, welcher mit den Einzahlungen der unterstützenden Mitglieder gebildet wird.

#### **Artikel 6 – Verfahren für die Zulassung neuer Mitglieder**

Wer Mitglied werden möchte, muss dem Verwaltungsrat ein schriftliches Gesuch mit folgenden Angaben unterbreiten:

- a) Vorname, Nachname, Steuernummer, Wohnsitz und Geburtsdatum;
- b) eine Erklärung, sich an das vorliegende Statut und an die Geschäftsordnungen der Genossenschaft, die er laut eigener Erklärung zur Kenntnis genommen hat, und an die rechtmäßigen Beschlüsse des Verwaltungsrates zu halten.

Der Verwaltungsrat überprüft, ob alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind, beschließt dann innerhalb von 60 Tagen über das Gesuch und bestimmt die Modalitäten und Fristen für die Einzahlung des Genossenschaftskapitals.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Gesuchsteller/in mitgeteilt werden und vom Verwaltungsrat im Mitgliederbuch vermerkt werden.

Wird das Zulassungsgesuch abgelehnt, muss dies der Verwaltungsrat innerhalb von 60 Tagen begründen und die Begründung dem Gesuchsteller/in mitteilen. In diesem Fall kann der Antragsteller/in innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung beantragen, dass die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung das Gesuch behandle.

Beschließt dann die Mitgliederversammlung anderweitig, so muss der Verwaltungsrat den Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Beschluss innerhalb von dreißig Tagen ab der Sitzung der Mitgliederversammlung übernehmen.

### **Artikel 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die unterzeichneten Anteile müssen vollständig bei der Zulassung eingezahlt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) eventuelle Aufschläge einzuzahlen, die die Mitgliederversammlung beschließt;
- b) das Statut, die Geschäftsordnungen und rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane einzuhalten.

Die Mitglieder, die nicht an der Verwaltungstätigkeit teilnehmen, haben das Recht, vom Verwaltungsrat über die genossenschaftlichen Angelegenheiten unterrichtet zu werden und auch mit Hilfe von Fachleuten ihrer Wahl in die Genossenschaftsbücher und Verwaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

### **Artikel 8 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet infolge von Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **Artikel 9 – Austritt**

Das Gesuch um Austritt muss der Genossenschaft mit Einschreibebrief zugeschickt werden.

Der Verwaltungsrat muss sodann innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung des Austrittes überprüfen, ob die vom Gesetz und von diesem Statut vorgesehenen Voraussetzungen für den Austritt gegeben sind.

Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, müssen dies der Verwaltungsrat dem Mitglied umgehend mitteilen; dieses kann dann innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt der Mitteilung das Verfahren gemäß Art. 31 einleiten.

Was die genossenschaftliche und die gegenseitige Beziehung betrifft, wird der Austritt mit der Mitteilung der Annahme des Gesuches wirksam.

### **Artikel 10 – Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Verwaltungsrat ohne Diskriminierung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und zusätzlich noch in folgenden Fällen beschlossen:

- 1) wenn das Mitglied nicht oder nicht mehr über die vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt, um an der Genossenschaft teilhaben zu können;
- 2) wenn das Mitglied entmündigt oder beschränkt entmündigt wird oder über das Mitglied ein Konkursverfahren eröffnet wird;
- 3) wenn das Mitglied die Pflichten aus vorliegendem Statut, den Geschäftsordnungen, den rechtmäßigen Beschlüssen der Genossenschaftsorgane oder der Gegenseitigkeit auf eine

Weise verletzt, die eine auch nur vorübergehende Fortsetzung des Verhältnisses unzumutbar erscheinen lässt;

4) wenn das Mitglied in irgendeiner Form der Genossenschaft geschadet hat.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Ausschlusses innerhalb von sechzig Tagen das Verfahren gemäß Artikel 31 einleiten.

### **Artikel 11 – Streitfragen bezüglich Austrittes und Ausschluss**

Die Beschlüsse über Austritte und Ausschlüsse müssen den betroffenen Mitgliedern mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung bestätigt werden.

Über Streitfragen, die zwischen Mitgliedern und Genossenschaft bezüglich der Beschlüsse des Verwaltungsrates über oben genannte Fälle aufkommen sollten, wird gemäß Verfahren entschieden, das gemäß Art. 31 vorliegenden Statuts geregelt wird. Die Mitglieder, die gegen die erwähnten Maßnahmen des Verwaltungsrates Rekurs einlegen wollen, müssen das Schiedsverfahren durch eine Urkunde einleiten, die mit Einschreibebrief an die Genossenschaft innerhalb von sechzig Tagen ab Empfang der Mitteilung über die Maßnahmen zu schicken ist; ansonsten verfällt das Recht.

### **Artikel 12 – Auszahlung**

Den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Rückerstattung des von ihnen tatsächlich eingezahlten Kapitals zu; die Auszahlung – die eventuell bei Verlust anteilmäßig reduziert werden könnte – erfolgt auf der Grundlage des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem das genossenschaftliche Verhältnis aufgelöst wurde.

Die Auszahlung umschließt auch die Rückvergütung des eventuell eingezahlten Aufpreises, falls er Bestand des Vermögens der Genossenschaft ist und nicht für eine Kapitalaufstockung mit Genossenschaftsmitteln gemäß Art. 2545 – quinquies Z.G.B. bestimmt war.

Die Zahlung muss innerhalb von 180 Tagen ab Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgen.

Die Auszahlung des Kapitalanteiles kann auch in mehreren Raten erfolgen, einschließlich der gesetzlich festgelegten Zinsen, innerhalb von höchstens 5 Jahren.

### **Artikel 13 – Tod des Mitgliedes**

Bei Tod des Mitgliedes haben die Erben das Recht, das Verhältnis als Mitglied weiterzuführen, wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung selbst erfüllen; dies wird mit Beschluss des Verwaltungsrates überprüft. Andernfalls steht den Erben die Rückerstattung des tatsächlich eingezahlten und eventuell aufgewerteten Anteiles gemäß vorhergehendem Artikel zu.

### **Artikel 14 – Anspruchsverjährung**

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und die Erben des verstorbenen Mitgliedes müssen die Rückerstattung der ihnen zustehenden Quoten innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab Datum der Genehmigung der Bilanz jenes Geschäftsjahres beantragen, in dem die Auflösung des genossenschaftlichen Verhältnisses wirksam geworden ist.

## **TITEL IV**

## **GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN UND BILANZ**

### **Artikel 15 – Genossenschaftsvermögen**

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

- 1) dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich zusammensetzt:
    - a) aus den Einlagen der ordentlichen Mitglieder, die durch Geschäftsanteile mit einem Wert von mindestens € 25,82 repräsentiert werden. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf den gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten;
    - b) aus den Einlagen der unterstützenden Mitglieder, die dem Fonds für den Ausbau des Betriebes zufließen;
  - 2) der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Artikel 18 gebildet wird;
  - 3) den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren von der Vollversammlung und/oder vom Gesetz gebildeten Rücklage;
  - 4) dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird;
- Die Rücklagen sind unaufteilbar und dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung des Verwaltungsrates hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil auch nur zum Teil zu übertragen, muss dies den Verwaltern mittels Einschreiben mitteilen.

Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.

Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerber im Mitgliederbuch einzutragen, wenn er die Voraussetzung für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.

#### **Artikel 16 – Eigenschaften der Anteile**

Die Anteile dürfen weder verpfändet oder freiwilligen Belastungen unterzogen werden, noch ohne Ermächtigung seitens des Verwaltungsrates abgetreten werden. Ein Mitglied, das seine Anteile abtreten möchte, muss dies dem Verwaltungsrat mittels Einschreibebriefes mitteilen. Wenn nicht ausdrücklich vom Verwaltungsrat genehmigt, darf das Mitglied ausschließlich seines gesamten Anteiles abtreten. Der Beschluss des Verwaltungsrates muss dem Mitglied innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt des Antrags mitgeteilt werden; nach Verfall dieser Frist steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung abzutreten, und die Genossenschaft muss den Käufer in das Mitgliederbuch eintragen, soweit der Käufer die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 erfüllt. Wird die Erlaubnis verweigert, so muss der Verwaltungsrat seinen Beschluss begründen und innerhalb von sechzig Tagen dem/der Antragsteller/in mitteilen, der/die wiederum innerhalb der nach der Mitteilung folgenden sechzig Tage das Verfahren gemäß Artikel 31 einleiten kann.

#### **Artikel 17 – Geschäftsjahr, und Bilanz**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss nach einer genauen Bestandsaufnahme gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss muss der Mitgliederversammlung innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung unterbreitet werden, bzw. innerhalb von hundertachtzig Tagen, wenn die Bedingungen gemäß letztem Absatz des Artikels 2364 Z.G.B. gegeben sind und vom Verwaltungsrat im Bericht über die Führung bestätigt werden.

Die Vollversammlung, die die Bilanz genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

- a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen Rücklage;
- b) dem Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe ;
- c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorsieht;
- d) für die etwaige Ausschüttung von Dividenden in einer Höhe, die die Grenze nicht überschreitet, die das Zivilgesetzbuch für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung festsetzt.

Die Vollversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen, weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Die Vollversammlung kann immer die Ausschüttung von Dividenden an die unterstützenden Mitglieder im Höchstausmaß beschließen, das für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung vorgesehen ist.

## **TITEL V FÜHRUNG DER GENOSSENSCHAFT**

### **Artikel 18 – Genossenschaftsorgane**

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) das Kontrollorgan;

### **Abschnitt I – Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 19 – Einberufung**

Der Verwaltungsrat beruft die Mitgliederversammlung durch eine Mitteilung ein, in der Tagesordnung, Ort, Datum, die Uhrzeit der ersten Einberufung und der zweiten Einberufung, die mindestens 24 Stunden nach der ersten Einberufung liegen muss, angegeben sind.

Die Mitteilung wird mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mittels Einschreibebriefes mit R.A. oder per Hand oder Fax oder auf sonstigem Wege verschickt, mit dem der Empfang seitens jedes Mitgliedes mit Stimmrecht bewiesen werden kann.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und zusätzlich zu der im zweiten Absatz vorgeschriebenen Form jegliche weitere Form der Bekanntmachung einsetzen, um den Mitgliedern die Einberufung der Mitgliederversammlungen bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von dreißig Tagen mit Angabe der Themen einberufen werden, wenn das Kontrollorgan oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder darum ersuchen; falls der Verwaltungsrat keine Sitzung einberuft, wird dies vom Kontrollorgan übernommen, falls es ernannt ist.

Die Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal pro Jahr einberufen werden, innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres, um laut Artikel 18 des vorliegenden Statuts den Jahresabschluss zu genehmigen.

#### **Artikel 20 – Mitgliederversammlung**

Die Vollversammlung:

- a) genehmigt die Bilanz und beschließt über die Verwendung des Gewinnes;
- b) wählt den Verwaltungsrat und setzt dieses ab;
- c) wählt gegebenenfalls das Kontrollorgan sowie den mit der Abschlussprüfung Beauftragten;
- d) setzt die Höhe der Vergütung für die Verwalter und des Kontrollorgans fest;
- e) genehmigt die internen Geschäftsordnungen;
- f) beschließt die eventuelle Auszahlung der Rückvergütung im Sinne dieses Statuts;
- g) beschließt über die Haftung der Verwalter und der Mitglieder des Kontrollorgans
- h) beschließt über alle weiteren Punkte, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 18 vorgesehenen Zeit statt.

Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Drittel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter mit Angabe, der von der Vollversammlung zu genehmigenden Gegenständen stellen.

In letzterem Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 20 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen.

### **Artikel 21 - Versammlung der Mitglieder**

Die Mitgliederversammlung beschließt weiters über die Abänderung des Statuts, die Ernennung und die Form des Verwaltungsrats, die Ernennung, den Ersatz und die Befugnisse der Liquidatoren und jegliche weitere von Gesetzes wegen oder aufgrund vorliegenden Statuts in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheit.

### **Artikel 22 – Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn:

- in erster Einberufung mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder persönlich oder durch Vollmacht anwesend sind;
- in zweiter Einberufung bei beliebiger Anzahl an anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern.

Damit die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in erster oder zweiter Einberufung Gültigkeit haben, bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung und Liquidation in erster und zweiter Einberufung ist nur bei Zustimmung von 3/5 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig.

### **Artikel 23 – Eingriff- Stimmrecht-Vertretung**

Bei den Mitgliederversammlungen steht denjenigen das Stimmrecht zu, die seit mindestens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung.

Die Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, können sich durch eine schriftliche Vollmacht nur durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens fünf Vollmachten übernehmen.

Die Vollversammlung kann in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist,

während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen. Bestehen die genannten Voraussetzungen, gilt die Sitzung an jenem Ort abgehalten, an dem sich der Obmann, der von einem Schriftführer unterstützt wird, befindet.

#### **Artikel 24 – Vorsitz der Mitgliederversammlungen**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, bei seiner Abwesenheit, der/die stellvertretende Vorsitzende oder eine von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählte Person.

Die Mitgliederversammlung ernennt auch den/die Schriftführer/in und zwei Stimmzähler/innen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen im Protokoll aufscheinen, das von dem/der Vorsitzenden, Schriftführer/in und von zwei Stimmzähler/innen unterschrieben werden muss.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen fungiert ein Notar als Schriftführer/in.

Die Beschlüsse, die gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen und dem vorliegenden Statut gefasst werden, sind für alle Mitglieder, auch für die abwesenden oder anders stimmenden, verpflichtend.

### **Abschnitt II - Verwaltungsrat**

#### **Artikel 25 – Ernennung, Zusammenstellung und Dauer**

Die Genossenschaft kann von einem Verwaltungsrat verwaltet werden, der laut Beschluss der Mitgliederversammlung bei der Ernennung aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern besteht.

Der Verwaltungsrat bleibt drei Geschäftsjahre lang im Amt.

Falls von den Mitgliedern nicht bereits bei der Ernennung erledigt, ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern die/den Vorsitzende/n.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können, außer in allen Fällen, in denen ein kollegialer Beschluss gefasst wird, durch eine schriftliche Befragung gefasst werden oder aufgrund einer schriftlichen Zustimmung.

Das Verfahren der schriftlichen Befragung oder Einholung der schriftlichen Zustimmung unterliegt keinen besonderen Einschränkungen, soweit jedem Verwalter das Recht gesichert wird, am Beschluss teilzunehmen und angemessen unterrichtet zu werden.

Der Beschluss wird durch die schriftliche Genehmigung eines einzigen Dokuments oder mehrerer Dokumente gefasst, die denselben von der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats genehmigten Beschlusstext enthalten.

Das Verfahren muss innerhalb von 30 Tagen ab seinem Beginn oder einer anderen Frist wie im Text des Beschlusses angegeben, abgeschlossen sein.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats müssen umgehend in das Protokoll der Beschlüsse des Verwaltungsrates eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden jedes Mal einberufen, wenn ein Beschluss ansteht bzw. wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats beantragt.

Die Einberufung muss mit Angabe von Tagesordnung, Datum, Ort und Uhrzeit der Sitzung an alle Verwaltungsräte, soweit ernannt, mindestens drei Tage, in dringenden Fällen mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung über jeglichen Weg geschickt werden, mit dem der Empfang bestätigt werden kann.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seine Beschlüsse sind gültig, auch ohne formelle Mitteilung, wenn alle amtierenden Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.



Damit die Beschlüsse des Verwaltungsrates gültig sind, muss die Mehrheit der amtierenden Mitglieder anwesend sein; die Beschlüsse werden mit der absoluten Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Sitzung wird ein Protokoll abgefasst, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem/der eventuell ernannten Schriftführer/in unterschrieben wird und in das Buch der Beschlüsse des Verwaltungsrates eingetragen werden muss.

Dem Verwaltungsrat steht jegliche Befugnis der ordentlichen Verwaltung der Genossenschaft zu.

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltern oder einem ausführenden Ausschuss besondere Aufträge mit den erforderlichen Vollmachten und Angabe der Inhalte, Grenzen und Ausübung der Vollmacht erteilen. Es können keine Vollmachten für die Bereiche, die in Artikel 2475, 5. Absatz Z.G.B. angegeben sind, erteilt werden, ebenso nicht was Zulassung, Austritt und Ausschluss der Mitglieder betrifft.

Der Verwaltungsrat muss außerdem in kollegialer Sitzung entscheiden, wenn ein Beschluss über die Aufwertung der gegenseitigen Leistungen, Rückvergütungen, Übertragung, Abtretung oder Übernahme eines Betriebes oder eines Teiles eines Betriebes, Gründung oder Übernahme einer wesentlichen Beteiligung an einer anderen Genossenschaft, gefällt werden muss.

Der Verwaltungsrat berichtet bei der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Kriterien, die bei der Verwaltung der Genossenschaft zur Umsetzung der gegenseitigen Zielsetzungen befolgt wurden, mit besonderem Bezug auf den Bestand der Voraussetzung der vorwiegenden Gegenseitigkeit oder auf die Maßnahmen, die man zu ergreifen beabsichtigt, um die Voraussetzung bei vorübergehendem Ausbleiben gemäß Artikel 2545-octies Z.G.B. wieder zu erfüllen.

Bei Ernennung des Verwaltungsrates wird die Genossenschaft von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und von den eventuell ernannten beauftragten Ratsmitgliedern vertreten.

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest.

Der Verwaltungsrat setzt nach Anhören des Kontrollorgans, sofern bestellt, die Vergütung der Verwalter fest, denen besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen. Bestehen die genannten Voraussetzungen, gilt die Sitzung an jenem Ort abgehalten, an dem sich der Obmann, der von einem Schriftführer unterstützt wird, befindet.

### **Abschnitt III– Kontrollorgan**

#### **Art. 26 (Kontrollorgan)**

Der Aufsichtsrat wird mittels Entscheidung der Vollversammlung bestellt, wenn er nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden muss oder wenn die Vollversammlung dies entscheidet.

Der Aufsichtsrat bleibt drei Jahre im Amt und verfällt an dem Tag, an dem die Bilanz über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung genehmigt wird.

Der Aufsichtsrat ist wieder wählbar.

Die jährliche Vergütung für den Aufsichtsrat wird mit Entscheidung der Gesellschafter anlässlich der Bestellung für die gesamte Dauer der Amtszeit festgelegt.

Ist der Aufsichtsrat ein im entsprechenden Verzeichnis eingetragener Abschlussprüfer, so führt er auch die Abschlussprüfung durch.

## **TITEL VI VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 27 – Auflösung**

Die Genossenschaft wird aus gesetzlich vorgesehenen Gründen aufgelöst.

Falls ein Auflösungsgrund vorliegt teilt dies der Verwaltungsrat durch die Eintragung einer entsprechenden Erklärung in das Handelsregister mit.

Sobald dann das Bestehen eines Grundes für die Auflösung der Genossenschaft überprüft wurde oder die Auflösung derselben beschlossen wurde, wird die Mitgliederversammlung mit den Mehrheiten, die für die Abänderung des Gründungsaktes und des Statutes vorgesehen sind, über Folgendes verfügen:

- a) Anzahl der Liquidatoren und Vorgehensweise des Kollegiums bei mehreren Liquidatoren;
- b) Ernennung der Liquidatoren, mit Angabe jener Liquidatoren, die die Genossenschaft vertreten;
- c) die Grundkriterien, nach denen die Liquidation erfolgen muss.

Den Liquidatoren kann auch die Befugnis erteilt werden, alle Akte für die Liquidation der Genossenschaft gemäß Gesetzesvorschriften vorzunehmen.

Die Genossenschaft kann jederzeit den Liquidationszustand durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen, nachdem der Auflösungsgrund beseitigt wurde. Dieser Beschluss muss mit der Stimmenmehrheit gefasst werden, die für die Änderung des Gründungsaktes und des Statuts vorgesehen ist. Die Mitglieder, die nicht am Beschluss über den Widerruf des Liquidationszustandes beteiligt waren, können zurücktreten.

### **Artikel 28 – Vermögensverwendung**

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nach folgender Rangordnung verwendet:

- für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 20 Buchstabe c) aufgewerteten Genossenschaftskapitals;
- für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 31.01.1992.

### **Artikel 29– Mediationsklausel**

Jeglicher Streitfrage, die zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft bezüglich der genossenschaftlichen Beziehung aufkommen sollte, muss, soweit das Gesetz nicht den Eingriff der Staatsanwaltschaft vorschreibt, der Versuch einer Mediation, im Sinne von Artikel 34 ff. der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003, vorausgehen. Der Mediationsantrag wird der Mediationsstelle bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen für einen Mediationsversuch nach den Regelungen der genannten Stelle vorgelegt.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch Streitfragen, die von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Liquidatoren und Rechnungsprüfern bzw. ihnen gegenüber aufgeworfen werden und die Regelung des genossenschaftlichen Verhältnisses betreffen, sowie jene, welche die Anfechtung der Entscheidungen/Beschlüsse der Genossenschaftsorgane betreffen.

### **Art. 30 – Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, unaufteilbare Rücklagen und Verwendung**

Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die im Art 2514 ZGB vor-gesehenen Verbote und Pflichten.

### **Artikel 31– Schlussbestimmungen**

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung („a mutualità prevalente“).

Sofern die Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind gemäß Art. 2519 ZGB die Bestimmungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung anwendbar, soweit sie kompatibel sind.

In dieser Rechtsvorschrift beziehen sich sämtliche Funktions- und Personenbezeichnungen, die nur in männlicher Form angegeben sind, auf Männer und auf Frauen.